

Hygienekonzept des HSKD

Stand: 28. September 2021

Voraussetzung ist die Freigabe des Musikschulunterrichtes durch den Freistaat Sachsen/die Landeshauptstadt Dresden. Diese sind dem HSKD übergeordnet, korrigieren gegebenenfalls Inhalte des Hygienekonzeptes und definieren zeitliche Abläufe.

Die Sicherung angemessener hygienischer Bedingungen für alle Mitarbeiter*innen, Honorarlehrkräfte sowie Schüler*innen und Eltern des HSKD ist ein wesentlicher und ständiger Bestandteil der Arbeit im HSKD und verlangt durch die Corona-Pandemie besondere Beachtung. Die erforderlichen hygienischen Vorsorgemaßnahmen sollen mit den Bedürfnissen der im HSKD arbeitenden und das Musikschulangebot nutzenden Menschen abgestimmt sein. Die Hauptgeschäftsstelle und Außenstellen des HSKD sind während der Öffnungszeiten öffentliche Gebäude mit einem zugänglichen Außengelände (Glacisstraße sowie Außenstelle »Loge«, Bautzner Straße 19).

Rechtliche Grundlage für die Hygienearbeit im HSKD sind die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, die Allgemeinverfügung des Freistaates Sachsen im Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zu Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie mit der Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus und die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über Beschränkungen im öffentlichen Raum in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Geltungsbereich

Das Hygienekonzept des HSKD in seiner jeweils aktuellen Fassung gilt für alle Mitarbeiter*innen, Honorarlehrkräfte und alle Schüler*innen des HSKD. Das Konzept gilt für den Unterricht und Veranstaltungen in den Räumlichkeiten des HSKD sowie für die Verwaltungs-, organisatorische und technische Arbeit.

Es wird allen Mitarbeiter*innen, Lehrkräften und Schülereltern per E-Mail oder zur Abholung im Büro der Musikschulleitung zur Verfügung gestellt, darüber hinaus im Lehrerzimmer ausgehangen und im Intranet sowie auf der Homepage eingestellt. Die Musikschulleitung trägt die Verantwortung für die Sicherung der hygienischen Erfordernisse im HSKD.

Krisenstab und Ansprechpartner*innen

Ines Stiehler: Kaufmännisch-technische Leiterin – 0152 01655511, stiehler.ines@hskd.de
Lutz Jurisch: Stellvertretender Musikschulleiter – 0172 3299719, jurisch.lutz@hskd.de

Folgende hygienische Mindestanforderungen sind im HSKD festgelegt:

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Hygieneregeln
2. Zugang zum HSKD
 - 2.1 Maskenpflicht
 - 2.2 Mindestabstand
 - 2.3 Testpflicht für Beschäftigte und Honorarlehrkräfte
 - 2.4 Testung für Schüler*innen
 - 2.5 Wegeleitsystem
 - 2.6 Begleitpersonen
3. Nachweispflicht (Kontakterfassung)
4. Besonders schutzbedürftige Beschäftigte
5. Personalhygiene
 - 5.1 Händehygiene/Desinfektion
 - 5.2 Hygiene beim Husten und Niesen
 - 5.4 Hygieneschutzwände in Büros mit Publikumsverkehr
 - 5.5 Hygieneschutzwände in Unterrichtsräumen für Bläser*innen und Sänger*innen
 - 5.6 Handschuhe (Einweghandschuhe)
6. Hygiene in den Räumen

- 6.1 Anzahl der zulässigen Personen in Gebäuden und Unterrichtsräumen des HSKD
- 6.2 Lüften von Unterrichts- und Arbeitsräumen
- 6.3 Reinigung/Desinfektion von Instrumenten
- 6.4 Hygienepausen
- 6.5 Reinigung von Flächen, Räumlichkeiten, Gegenständen
- 7. Hygienemaßnahmen bei Veranstaltungen des HSKD
 - 7.1. Musikalische Veranstaltungen/Fortbildungen
 - 7.2. Verwaltungstechnische Veranstaltungen/Fortbildungen
 - 7.3. Durchführung
- 8. Sonstige Hygiene
 - 8.1 Umgang mit Lebensmitteln
 - 8.2 Lieferanten
 - 8.3 Abfallbeseitigung
 - 8.4 Schädlingsbekämpfung
- 9. Dokumentation
- 10. Nichteinhaltung und Verstoß gegen das Hygienekonzept
- 11. Veröffentlichung

1. Allgemeine Hygieneregeln

Zur Vorbeugung einer Infektion mit dem Corona-Virus oder anderen Infektionskrankheiten werden alle HSKD-Mitarbeiter*innen und Honorarlehrkräfte ausdrücklich auf die allgemeinen Hygieneregeln der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hingewiesen. Besonders wichtig sind regelmäßiges, gründliches Händewaschen, Hygiene beim Husten und Niesen, die Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zu anderen Personen sowie regelmäßiges Lüften der Räumlichkeiten.

Wer das HSKD betritt, hat sich unverzüglich die Hände gründlich zu waschen oder die Hände zu desinfizieren. Das HSKD stellt sicher, dass geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen und Desinfizieren zugänglich sind.

Weitere Festlegungen:

Inzidenz unter 10

- *Auf dem Gelände sowie in den Gebäuden des HSKD:* Empfehlung zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung/FFP2-Maske, wenn der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.

Inzidenz über 10

- *Auf dem Gelände des HSKD:* Empfehlung zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung/FFP2-Maske, wenn der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.
- *In den Gebäuden:* Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung/FFP2-Maske in allen Fluren, Treppenhäusern, Aufenthaltsräumen und im Lehrerzimmer. Ausgenommen Bläser*innen und Sänger*innen wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch während des Unterrichtes empfohlen.

Zusätzlich bei Inzidenz über 35

- *Zugang nur mit „3G“:* Verpflichtung zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises für den Zugang zu den Gebäuden des HSKD sowie Verpflichtung zur Kontakterfassung
- Ein Testnachweis ist nicht erforderlich für Schüler*innen, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen (§ 4 Abs. 4 SächsCoronaSchVO).
- *Testpflicht für alle Beschäftigten/Honorarlehrkräfte des HSKD:* zweimal wöchentlich

Zusätzlich bei Vorwarnstufe

- ggf. Einschränkungen beim Unterricht sowie bei Ensemble-Proben und Veranstaltungen

Zusätzlich bei Überlastungsstufe

- Zugang nur mit „2G“: Verpflichtung zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises für den Zugang zu den Gebäuden des HSKD sowie Verpflichtung zur Kontakterfassung
- Der Impf- oder Genesenennachweis kann durch einen Testnachweis ersetzt werden, wenn
 1. die Person das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
 2. für die Person aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausgesprochen wurde. Als Nachweis ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Auf dieser Bescheinigung ist auch anzugeben, wann die gesundheitlichen Gründe voraussichtlich entfallen.Der Testnachweis kann einen Impf- oder Genesenennachweis auch in dem Zeitraum von acht Wochen ersetzen, nachdem die Schüler*innen das 16. Lebensjahr vollendet haben oder die gesundheitlichen Gründe, die gegen eine Impfung sprachen, weggefallen sind. Für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. die noch nicht eingeschult sind, muss kein Testnachweis vorgelegt werden.
- ggf. weitere Einschränkungen beim Unterricht sowie bei Ensemble-Proben und Veranstaltungen

2. Zugang zum HSKD

Der Zugang zum HSKD ist Personen nicht gestattet, wenn sie:

- nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind oder mindestens ein Symptom (Atemnot, neu auftretender Husten, starker Schnupfen, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) erkennen lassen, das auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweist.
- innerhalb der vergangenen 14 Tage mit einer nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Person persönlichen Kontakt hatten, es sei denn, dieser Kontakt fand in Ausübung eines Berufes im Gesundheitswesen oder in der Pflege unter Wahrung der berufstypischen Schutzvorkehrungen statt.
- sich innerhalb der vergangenen 14 Tage in einem vom Auswärtigen Amt benannten Risikogebiet aufgehalten haben und keine nach Einreise aus dem Risikogebiet ausgestellte ärztliche Bescheinigung, nach der keine SARS-CoV-2-Infektion besteht, vorlegen.
- durch behördliche Anordnung in Quarantäne versetzt wurden.
- auf ihr ausstehendes Corona-Testergebnis warten.

Personen mit Erkrankungen, bei welchen mindestens ein coronatypisches Symptom auftritt, müssen durch eine ärztliche Bescheinigung oder ein anderes vergleichbares Dokument, wie etwa einen Allergieausweis oder den Nachweis einer chronischen Erkrankung, die Unbedenklichkeit dieser Symptome im Hinblick auf SARS-CoV-2 glaubhaft machen.

Mitarbeiter*innen, Honorarlehrkräfte und sonstige am HSKD Beschäftigte, die mindestens ein Symptom erkennen lassen, melden dies unverzüglich der Betriebsleitung und lassen sich auf SARS-CoV-2 testen. Mitarbeiter*innen, Honorarlehrkräfte und sonstige am HSKD Beschäftigte sind bei Rückkehr aus vom Auswärtigen Amt aktuell benannten Risikogebieten zur umgehenden Quarantäne, ohne Fortzahlung des Entgeltes, verpflichtet.

(siehe: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/quarantaene-einreise/2371468>)

Volljährige Schüler*innen und Personensorgeberechtigte minderjähriger Kinder, die im HSKD unterrichtet werden, sind verpflichtet, die Betriebsleitung des HSKD unverzüglich zu informieren,

- wenn sie oder ihr im HSKD unterrichtetes Kind nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind.
- wenn sie sich oder ihr im HSKD unterrichtetes Kind innerhalb der vergangenen 14 Tage vor dem Zutritt zum HSKD in einem Risikogebiet aufgehalten haben.

Bei Infektionen durch SARS-CoV-2 legt entsprechend dem Infektionsschutzgesetz das zuständige Gesundheitsamt Quarantänemaßnahmen für Erkrankte und deren Kontaktpersonen einschließlich deren Wiederzulassung zu Einrichtungen fest. Lassen Schüler*innen mindestens ein coronatypisches Symptom erkennen, ist ihnen der Zutritt zur Einrichtung erst zwei Tage nach dem letztmaligen Auftreten der

Symptome oder nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, nach der keine SARS-CoV-2-Infektion besteht, gestattet.

Schüler*innen, die mindestens ein coronatypisches Symptom während des Unterrichtes oder einer sonstigen schulischen Veranstaltung zeigen, sollen in einem separaten Raum untergebracht werden; das Abholen durch einen Personensorgeberechtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person ist unverzüglich zu veranlassen. Die Aufsichtspflicht besteht bis zum Abholen des Kindes uneingeschränkt fort.

2.1 Maskenpflicht

Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz unter 10: Empfehlung zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung/FFP2-Maske auf dem Gelände sowie in den Gebäuden des HSKD, wenn der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.

Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz über 10:

- *Auf dem Gelände des HSKD:* Empfehlung zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung/FFP2-Maske, wenn der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.
- *In den Gebäuden:* Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung/FFP2-Maske in allen Fluren, Treppenhäusern, Aufenthaltsräumen und im Lehrerzimmer. Ausgenommen Bläser*innen und Sänger*innen wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch während des Unterrichtes empfohlen.

Unabhängig von der Sieben-Tage-Inzidenz wird bei unvermeidbarem Kontakt mit Risikogruppen den Mitarbeiter*innen und Honorarlehrkräften, Schüler*innen sowie Eltern und Besucher*innen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen, d. h. auch im Unterricht.

Die Lehrkraft entscheidet eigenständig über das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während des Unterrichtes.

2.2 Mindestabstand

Die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen bei allen Begegnungen und Arbeiten wird dringend empfohlen.

Beim Spielen von Blasinstrumenten ist ein Abstand von drei Metern zur nächsten Person in Blasrichtung sowie von zwei Metern seitlich zur nächsten Person einzuhalten. Beim Singen ist zwischen den Singenden beziehungsweise nach vorn und hinten ein Abstand von zwei Metern einzuhalten. Zwischen Sänger und Gesangsleiter beträgt der Abstand drei Meter.

Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, bei Bläser*innen und Sänger*innen gibt es Hygieneschutzwände im Unterricht.

Jeglicher Körperkontakt ist zu vermeiden, z. B. Händeschütteln sowie Umarmungen bei Begrüßungen oder Verabschiedungen. Kann dieser nicht vermieden werden, sollten nach jedem Körperkontakt die Hände gewaschen werden. Direktes Ansprechen des Gegenübers ist zu vermeiden. Weiterhin gilt, nicht mit ungewaschenen Händen Augen, Nase oder Mund zu berühren.

2.3 Testpflicht für Beschäftigte und Honorarlehrkräfte

Gemäß § 5 Abs. 3 SächsCoronaSchVO müssen Beschäftigte und Honorarlehrkräfte (im Folgenden nur als Beschäftigte benannt), die mindestens fünf Werktage hintereinander aufgrund von Urlaub und vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen nicht gearbeitet haben, am ersten Arbeitstag nach dieser Arbeitsunterbrechung dem Arbeitgeber einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorlegen oder im Verlauf des ersten Arbeitstages einen beaufsichtigten Test durchführen. Erfolgt die Arbeitsaufnahme im Homeoffice, gilt die Verpflichtung für den ersten Tag, an dem die Arbeit im Betrieb oder an sonstigen Einsatzorten außerhalb der eigenen Häuslichkeit stattfindet. Die Tests werden den Beschäftigten kostenfrei vom HSKD zur Verfügung gestellt.

Bei Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 35:

Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, sind gemäß § 7 Abs. 2 SächsCoronaSchVO Beschäftigte mit direktem Kundenkontakt verpflichtet, sich zweimal wöchentlich unter fachkundiger Aufsicht zu testen oder testen zu lassen, soweit ein Impf- oder Genesenennachweis nicht vorliegt. Geimpfte oder genesene Beschäftigte können sich aus beruflich bedingtem Anlass (z. B. Probenlager, Veranstaltung) freiwillig unter fachkundiger Aufsicht testen.

Ein direkter Kundenkontakt ist der unmittelbare physische Kontakt bzw. Kontakt mit tatsächlich persönlicher Begegnung bei der Ausübung beruflicher Tätigkeiten. Das ist der Fall, wenn der Kontakt mit einer Berührung des Gegenübers verbunden ist. Direkter Kundenkontakt ist auch das persönliche Zusammentreffen zwischen Beschäftigten mit anderen Personen, die nicht dem Betrieb angehören, sondern eine Dienstleistung in Anspruch nehmen. Die Dauer des Kontaktes ist dabei nicht von Belang. Direkter Kundenkontakt ist auch bei einer persönlichen Begegnung gegeben, wenn die/der Beschäftigte nicht auf Dauer und vollständig durch Hygienevorrichtungen vom Kunden getrennt ist. Siehe auch Erläuterungen des Freistaates unter:

<https://www.coronavirus.sachsen.de/haeufig-gestellte-fragen-zur-coronaschutzimpfung-9444.html>

Die Betriebsleitung des HSKD ist der Auffassung, dass ALLE Beschäftigten als Personen mit direktem Kundenkontakt eingestuft werden müssen. Deshalb ist zweimal wöchentlich eine Testung für alle Beschäftigten verpflichtend.

Testangebot für Beschäftigte

Das HSKD bietet seinen Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, zweimal pro Woche die Möglichkeit für Schnell- oder Selbsttests unter Aufsicht an. Geimpfte oder genesene Beschäftigte können sich aus beruflich bedingtem Anlass (z. B. Probenlager, Veranstaltung) freiwillig unter fachkundiger Aufsicht testen. Die Beschäftigten sind nicht verpflichtet, die Testangebote wahrzunehmen. Das Angebot für die Beschäftigten ist zu dokumentieren. Der Nachweis über die Testung ist von den Beschäftigten für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren.

Sofern eine nachweisliche Testung bereits aus anderen bzw. dienstlichen Gründen durchgeführt wurde (z. B. weil der Zutritt zu bestimmten Einrichtungen nur mit negativem Testergebnis möglich ist), wird dieser durch die Musikschule anerkannt.

Sollte erkennbar sein, dass Beschäftigte kein negatives Testergebnis nachweisen können, behält sich die Betriebsleitung weitere Schritte vor.

Die Testpflicht gilt nicht für Personen (gemäß § 4 Abs. 5 SächsCoronaSchVO),

- die nachweisen, dass sie über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen oder
- die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind.

Ein vollständiger Impfschutz liegt vor, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut genannten Impfstoffen

(<https://www.pei.de/DE/arzneimittel/impfstoffe/covid-19/covid-19-node.html>) erfolgt ist, und

1. entweder der unter <https://www.pei.de/DE/arzneimittel/impfstoffe/covid-19/covid-19-node.html> veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzwirkung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder
2. bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfdosis besteht.

Als genesen gelten diejenigen Personen, die ein mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis oder eine ärztliche Bescheinigung, die auf einem PCR-Test beruht, nachweisen können. Dies gilt nicht für Personen, die mindestens ein Symptom (Atemnot, neu auftretender Husten, starker Schnupfen, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) zeigen, das auf eine Infektion mit SARS CoV-2 hinweist.

Um die Befreiung von der Testpflicht nachweisen zu können, müssen Test-, Genesenen- oder Impfbescheinigungen gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorgelegt werden.

Während der **Überlastungsstufe** nach § 2 Abs. 5 SächsCoronaSchVO müssen für den Zugang zum HSKD ein Impf- oder Genesenennachweis vorgelegt werden. Ein Testnachweis reicht nicht aus. Der Impf- oder Genesenennachweis kann durch einen Testnachweis ersetzt werden, wenn für den Beschäftigten aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausgesprochen wurde (§ 4 Abs. 2 SächsCoronaSchVO). Als Nachweis ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Auf dieser Bescheinigung ist auch anzugeben, wann die gesundheitlichen Gründe voraussichtlich entfallen. Der Testnachweis kann einen Impf- oder Genesenennachweis auch in dem Zeitraum von acht Wochen ersetzen, nachdem die gesundheitlichen Gründe, die gegen eine Impfung sprachen, weggefallen sind.

Durchführung von Schnell- und Selbsttests unter Aufsicht

Die Durchführung der Tests hat unter fachkundiger Aufsicht (im HSKD: Frau Kumpfe oder Frau Haupt) zu erfolgen.

Die Testungen können direkt am Arbeitsplatz oder in geeigneten Räumen durchgeführt werden. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- gut lüftbar
- ausreichend beleuchtet
- Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen den Personen

Zur Testung müssen bereitliegen (nur im HSKD):

- Händedesinfektion
- FFP2-Masken (bei positivem Befund)
- Müllbeutel
- Einmalhandschuhe

Sollten Tests nachweislich kein verwertbares Ergebnis ausweisen, kann ein weiterer Test ausgegeben werden, sofern diese ausreichend zur Verfügung stehen.

Dokumentation des Testergebnisses

Das Testergebnis wird durch die fachkundige Person im HSKD intern bestätigt und dokumentiert. Die Daten werden geschützt aufbewahrt; Zugriff auf diese Daten haben ausschließlich Frau Kumpfe und Frau Haupt. Auf Wunsch wird ein Dokumentationsnachweis ausgestellt. Beschäftigte sind verpflichtet, ihren Nachweis für vier Wochen aufzubewahren.

Verhalten bei einem positiven Testergebnis

Vorgesetzte sind, sofern die Testung innerhalb der Dienststelle erfolgt, verpflichtet, auf nachfolgende Vorgehensweise im Falle eines positiven Testergebnisses hinzuwirken.

Der oder die betroffene/n Beschäftigte

- informiert die Vorgesetzte/den Vorgesetzten
- erhält eine FFP-2-Atmenschutzmaske, die sofort aufzusetzen ist
- verlässt umgehend den Arbeitsplatz
- lässt das Testergebnis durch einen PCR-Test über den Hausarzt/die Hausärztin oder ein Testzentrum bestätigen (Testzentren sind abrufbar unter www.dresden.de/corona)
- begibt sich in Quarantäne, bis das Testergebnis des PCR-Tests feststeht
- informiert das Amt für Gesundheit und Prävention (Telefon: 488 53 22, E-Mail: gesundheitsamt-corona@dresden.de) bzw. das für seine Gemeinde zuständige Gesundheitsamt über das positive Testergebnis des PCR-Tests
- Bestätigt sich der positive Selbsttest bei der PCR-Überprüfung nicht, ist die Beschäftigung umgehend wiederaufzunehmen.

Verhalten bei einem negativen Testergebnis

Alle Hygieneregeln und -maßnahmen sind ohne Ausnahme weiterhin konsequent einzuhalten (siehe HSKD-Hygienekonzept).

Entsorgung der gebrauchten Selbsttests

Bei der Entsorgung der Test-Sets sind von der Person, die die Entsorgung übernimmt, Einmalhandschuhe zu tragen. Die gebrauchten Selbsttests sowie weiteres Verbrauchsmaterial werden in einen Müllbeutel gegeben. Der Müllbeutel ist zu verknoten und im Restmüll zu entsorgen. Eine nochmalige Sortierung des Mülls ist zu unterlassen.

Umgang mit Testverweigerung bei bestehender Testpflicht

Die Umsetzung der Testpflicht wird nicht durch den Arbeitgeber kontrolliert. Beschäftigte, die ihrer Testpflicht aufgrund bestehenden Kundenkontakts nicht nachkommen, begehen eine Ordnungswidrigkeit, die durch die zuständigen Behörden ggf. verfolgt wird. Das Bußgeld hierfür kann gemäß Infektionsschutzgesetz bis zu 25.000 Euro betragen.

2.4 Testung für Schüler*innen

Bei einer **Sieben-Tage-Inzidenz über 35** müssen Schüler*innen ab 6 Jahren (bzw. wenn sie eingeschult sind) für die Teilnahme am Präsenzunterricht einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorlegen (§ 7 Abs. 1 SächsCoronaSchVO). Ein Testnachweis ist nicht erforderlich für Schüler*innen, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen (§ 4 Abs. 4 SächsCoronaSchVO).

Wird der Test in einem Testzentrum/Teststelle durchgeführt, darf dieser zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme von Angeboten oder Leistungen (bei uns: Musikschulunterricht) nicht älter als 24 Stunden sein, der PCR-Test nicht älter als 48 Stunden (gemäß § 4 Abs. 3 SächsCoronaSchVO).

Während der **Überlastungsstufe** nach § 2 Abs. 5 SächsCoronaSchVO müssen für den Zugang zum HSKD ein Impf- oder Genesenennachweis vorgelegt werden. Ein Testnachweis reicht nicht aus. Der Impf- oder Genesenennachweis kann nach § 4 Abs. 2 SächsCoronaSchVO durch einen Testnachweis ersetzt werden, wenn

1. die Schüler*innen das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder
2. für die Schüler*innen aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommision (STIKO) ausgesprochen wurde. Als Nachweis ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Auf dieser Bescheinigung ist auch anzugeben, wann die gesundheitlichen Gründe voraussichtlich entfallen.

Der Testnachweis kann einen Impf- oder Genesenennachweis auch in dem Zeitraum von acht Wochen ersetzen, nachdem die Schüler*innen das 16. Lebensjahr vollendet haben oder die gesundheitlichen Gründe, die gegen eine Impfung sprachen, weggefallen sind. Für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. die noch nicht eingeschult sind, muss kein Testnachweis vorgelegt werden (siehe SächsCoronaSchVO, Abschnitt »Begründung > B. Allgemeiner Teil«).

2.5 Wegeleitsysteme

In der Regel erfolgt der Eingang zum Hauptgebäude auf der Glacisstraße über den Innenhof Haus A+B und der Ausgang über die Türen des Hauses A+B zur Glacisstraße. Der Eingang ins Haus C auf der Glacisstraße erfolgt hofseitig und der Ausgang i. d. R. über den Vorraum der Aula.

Der Eingang zum Kraftwerk Mitte erfolgt über den Eingang Treppenhaus links, der Ausgang über die große Treppe im Erdgeschoss.

In den Außenstellen Glashütter Straße, Hofmühle und Klotzsche gibt es aus technischen Gründen keine gesonderten Ein- und Ausgänge. In der Außenstelle »An der Loge« sind in den Räumen 102/106 die Notausgänge zu nutzen.

Für Lehrkräfte ist der Zugang zu den Unterrichtsräumen nach Möglichkeit durch die Ausgabe von personenbezogenen Schlüsseln zu gewährleisten, um damit die Nutzung der Schlüsselkästen zu minimieren. Die Raumschlüssel aus den Schlüsselkästen sind nach der Nutzung zu desinfizieren.

2.6 Begleitpersonen

Begleitpersonen dürfen die HSKD-Gebäude nur kurz betreten – ein längerer Aufenthalt in den Gebäuden ist nicht gestattet. Ist bei jüngeren Kindern eine Begleitung im Unterricht nötig, so muss die Begleitperson bei einer Sieben-Tage-Inzidenz über 35 einen negativen Corona-Test vorweisen (nicht älter als 24 Stunden, PCR-Test nicht älter als 48 Stunden) bzw. einen Impfnachweis oder einen Nachweis der Genesung von einer SARS-CoV-2-Infektion erbringen. Im Unterrichtsraum muss die Begleitperson eine FFP2-Maske oder eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Während der **Überlastungsstufe** nach § 2 Abs. 5 SächsCoronaSchVO müssen für den Zugang zum HSKD ein Impf- oder Genesenennachweis vorgelegt werden. Ein Testnachweis reicht nicht aus. Der Impf- oder Genesenennachweis kann nach § 4 Abs. 2 SächsCoronaSchVO durch einen Testnachweis ersetzt werden, wenn für die Begleitperson aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausgesprochen wurde. Als Nachweis ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Auf dieser Bescheinigung ist auch anzugeben, wann die gesundheitlichen Gründe voraussichtlich entfallen. Der Testnachweis kann einen Impf- oder Genesenennachweis auch in dem Zeitraum von acht Wochen ersetzen, nachdem die gesundheitlichen Gründe, die gegen eine Impfung sprachen, weggefallen sind.

3. Nachweispflicht (Kontakterfassung)

Zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten ist täglich zu dokumentieren, welche Schüler*innen im HSKD unterrichtet wurden, wer mit dem Unterricht beauftragt war und welche einrichtungsfremden Personen sich in einem Gebäude des HSKD länger als 10 Minuten aufgehalten haben.

Das bedeutet für die Lehrkräfte:

- Arbeit nach Dienstplan, Unterrichtsplan in angemeldeten Räumen
- Nutzung von Unterrichtsräumen erst nach erfolgter Raumanmeldung und deren Bestätigung

Die Lehrkräfte dokumentieren anhand ihrer Anwesenheitslisten den Aufenthalt der Schüler*innen und evtl. Begleitpersonen, mit Vornamen und Namen (bei Begleitpersonen ggf. zusätzlich Anschrift sowie Telefonnummer oder E-Mail-Adresse), im Unterricht. Die Anwesenheitsliste wird am Ende des Monats im Schülerbüro oder im Bedarfsfall umgehend bei der Betriebsleitung abgegeben.

Bei internen Veranstaltungen (wie z. B. Versammlungen) erfolgt die Erfassung in Form einer Anwesenheitsliste, welche im Büro der Betriebsleitung hinterlegt wird.

Bei internen oder externen Veranstaltungen mit Publikum ist die Nachverfolgbarkeit durch die datenschutzrechtlich konforme Erfassung von Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse anhand eines Formulars zu dokumentieren (Anlage 1 – Kontaktdatennachverfolgung). Das Formular wird durch die verantwortlichen Mitarbeiter*innen oder die Honorarlehrkraft im Büro der Öffentlichkeitsarbeit umgehend nach Veranstaltungsende abgegeben. Gäste, Kunden, Betriebspartner und andere betriebsfremde Personen, die sich länger als 10 Minuten im HSKD aufhalten, sind angehalten, ihren Aufenthalt im HSKD zu dokumentieren (Anlage 1 – Kontaktdatennachverfolgung).

Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, sondern dienen beim Auftreten eines Corona-Falles der behördlich angeordneten Nachverfolgung. Einen Monat nach dem Tag der Dokumentation sind diese zu löschen oder zu vernichten.

4. Besonders schutzbedürftige Beschäftigte

Die Feststellung von besonders schutzbedürftigen Beschäftigten erfolgt im Rahmen einer individuellen Risikofaktorenbewertung wie folgt:

- der/die Beschäftigte macht einen Anspruch auf besondere Schutzbedürftigkeit geltend
- der/die unmittelbare Vorgesetzte erstellt eine Gefährdungsbeurteilung
- bei Gefährdung: Vereinbarung eines Termins bei dem Betriebsarzt/der Betriebsärztin über die/den zuständige/-n Personalsachbearbeiter/-in
- Einsatzempfehlung des Betriebsarztes
- Umsetzung der Einsatzempfehlung durch die Musikschulleitung

Beschäftigte, die einen Anspruch auf besondere Schutzbedürftigkeit wegen gesundheitlicher Einschränkungen geltend machen wollen, haben dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Beschäftigte, die nach individueller Risikofaktorenbewertung gemäß Absatz 1 besonders schutzbedürftig sind, sollen allein in einem Büroraum tätig sein. Dies ist ggf. durch eine räumliche Umorganisation oder durch die Zuweisung anderer zumutbarer Tätigkeiten zu ermöglichen. Kommt ein Tätigwerden vor Ort nicht in Frage, weil den besonderen Anforderungen dieser Beschäftigten zum Gesundheitsschutz nicht entsprochen werden kann, sollen diese Beschäftigten möglichst im Homeoffice/Telearbeit arbeiten.

Sofern dies nicht möglich ist, sind zunächst vorhandene Arbeitszeitguthaben im zulässigen Umfang (DV GAZ: bis zur Untergrenze von 20 Plusstunden) in Anspruch zu nehmen. Andernfalls sind diese Beschäftigten bezahlt freizustellen.

Schwangere gehören nicht automatisch zur Gruppe der besonders schutzbedürftigen Beschäftigten. In Abhängigkeit von der Tätigkeit und den Gefährdungen am Arbeitsplatz kann jedoch bei Vorliegen folgender Voraussetzungen ein (Teil-)Beschäftigungsverbot oder die Zuweisung anderer zumutbarer Tätigkeiten in Betracht gezogen werden:

- ständig wechselnder Personenkontakt
- Mindestabstand von 1,5 m kann nicht eingehalten werden
- regelmäßiges Lüften ist nicht möglich
- Kontakt zu potentiell infektiösen Personen kann nicht ausgeschlossen werden

Die individuelle Gefährdung ist im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung durch die/den unmittelbare/-n Vorgesetzte/-n zu ermitteln.

Bei Unklarheiten hinsichtlich der konkreten Beschäftigungsmöglichkeiten kann der Betriebsarzt, gegebenenfalls der zuständige Personalrat oder die zuständige Schwerbehindertenvertretung hinzugezogen werden.

5. Personalhygiene

Neben den unter »2. Zugang zum HSKD« genannten Regelungen (u. a. Maskenpflicht, Mindestabstand, Testpflicht) gilt:

Beratungen und Konferenzen sind möglichst kurz zu halten und es ist auf den nötigen Mindestabstand zwischen allen teilnehmenden Personen zu achten.

Die Mitarbeiter*innen der Verwaltung arbeiten i. d. R. an einem festen Arbeitsplatz und/oder in getrennten Büros, in Wechselschichten, Homeoffice/Telearbeit oder nutzen Arbeitsplätze, die sich möglichst weit voneinander entfernt befinden (mind. 1,5 m). Auch die Nutzung von weiteren Arbeitsräumen mit flexibler PC-Technik ist möglich.

Ausgeliehene Technik und Instrumente sind vor ihrer Rückgabe zu reinigen bzw. zu desinfizieren. Mahlzeiten und Pausen sollen unter Einhaltung der Abstandsregelungen durchgeführt werden.

5.1 Händehygiene/Desinfektion

Wann sind die Hände mindestens zu waschen?

- nach Betreten des Gebäudes bzw. beim Ankommen am Arbeitsplatz
- nach dem Besuch der Toilette
- nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen
- nach dem Kontakt mit Abfällen
- vor den Mahlzeiten bzw. vor und nach der Zubereitung von Speisen (z. B. in der Pause)
- vor dem Hantieren mit Medikamenten oder Kosmetika (z. B. Cremes, Lippenpflege etc.)
- vor und nach dem Körperkontakt mit Kolleg*innen, falls dieser nicht vermeidbar ist

Die **gezielte Desinfektion** ist dort erforderlich, wo Krankheitserreger auftreten können (z. B. Verunreinigungen mit Erbrochenem, Blut, Stuhl, Urin) und Kontaktmöglichkeiten zu deren Weiterverbreitung bestehen.
Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind vor Kindern geschützt aufzubewahren.

5.2 Hygiene beim Husten und Niesen

Wie sind Mitmenschen vor einer Ansteckung zu schützen?

- zum Husten oder Niesen möglichst weit von anderen Personen entfernen und wegdrehen
- Nutzung von Einwegtaschentüchern – diese nur einmal nutzen, anschließend entsorgen und die Hände waschen
- ist kein Taschentuch griffbereit, Husten oder Niesen in die Armbeuge, nicht in die Hand!
- beim Husten und Niesen die Mund-Nasen-Bedeckung nicht absetzen

5.3 Hygieneschutzwände in Büros mit Publikumsverkehr

Hygieneschutzwände werden im Schülerbüro, im Büro Technik und im Büro der Musikschulleitung angebracht und dienen dem Schutz der Mitarbeiter*innen.

5.4 Hygieneschutzwände in Unterrichtsräumen für Bläser*innen und Sänger*innen

Für den Unterricht im Fach Gesang und in den Fächern der Blasinstrumente werden im HSKD Hygieneschutzwände vorgehalten.

5.5 Handschuhe (Einweghandschuhe)

Beim Umgang mit Geld und bei erhöhter Aktenberührung sollen Handschuhe getragen werden. Vor und nach der Benutzung von Handschuhen sind die Hände gründlich zu waschen. Die Einweghandschuhe sollen nur für kurze Dauer verwendet werden und nur wenn unbedingt notwendig. Die Tragezeit sollte zusammengerechnet nicht mehr als 2 Stunden am Tag betragen.

6. Hygiene in den Räumen

6.1 Anzahl der zulässigen Personen in Gebäuden und Unterrichtsräumen des HSKD

Die maximale gleichzeitige Schülerbelegung in Gebäuden des HSKD ist wie folgt geregelt:

Glacisstraße:	180 Schüler*innen
Loge:	90 Schüler*innen
Kraftwerk Mitte:	60 Schüler*innen
Glashütter Staße:	8 Schüler*innen
Hofmühle:	14 Schüler*innen
Klotzsche:	2 Schüler*innen

In Abhängigkeit der Größe der räumlichen Gegebenheiten ist die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Schüler*innen so festzulegen, dass der Mindestabstand von i. d. R. 1,5 m gewährleistet werden kann. Zudem sind die Abstandsregeln für das Spielen von Blasinstrumenten und beim Singen einzuhalten (siehe »2.2 Mindestabstand«).

6.2 Lüften von Unterrichts- und Arbeitsräumen

Stoßlüften:

- durch Lehrkräfte nach jeder Unterrichtseinheit
- durch Mitarbeiter*innen der Verwaltung mindestens einmal pro Stunde

Beschäftigte und Honorarlehrkräfte sind für den genutzten Raum verantwortlich.

Ist ein regelmäßiges intensives Lüften und die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m nicht zu gewährleisten, wird in geschlossenen Räumen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dringend empfohlen.

Bei Proben und Aufführungen sind regelmäßige Lüftungspausen (idealerweise Querlüftung, spätestens nach 20 Minuten) einzuhalten und die Gesamtprobenzeit ist möglichst kurz zu halten. Nach jeder Probe oder Aufführung ist gründlich zu lüften (mindestens 15 Minuten). In den Tanzsälen ist eine gesteigerte Frischluftzufuhr vor, während und nach der Trainingszeit zu gewährleisten.

6.3 Reinigung/Desinfektion von Instrumenten

Es werden pro Unterrichtsraum kleine Eimer, Mikrofasertücher und Reinigungsmittel sowie bei Bedarf Desinfektionsspray zur Verfügung gestellt.

Die Reinigung von Notenständern, Instrumenten und Tischen hat nach jeder Nutzung einer Schülerin/eines Schülers durch die Lehrkraft zu erfolgen. Einweghandschuhe stehen bei Bedarf zur Verfügung. Die Schüler*innen sind angehalten, eigene Stifte für Notizen in Hausaufgabenheften und Terminplanern sowie Bleistifte für Eintragungen in den Noten mitzubringen.

Individuelle Reinigung der Instrumente/Materialien/Gegenstände:

Klavier: nach jeder Nutzung Reinigung: 1. kein Desinfektionsmittel, 2. Mikrofasertuch mit Sprühnebel aus Wasser und äußerst geringem Spülmittelanteil, 3. Reinigung in Längsrichtung von SCHWARZ nach WEISS!

Akkordeon: Lehrer*innen nutzen i. d. R. die Lehrerinstrumente vor Ort im HSKD. Diese werden nach der Nutzung durch die Lehrerin/den Lehrer gereinigt (wie Klavier).

Blechbläser:

1. Desinfektion nach Nutzung mit eigenem Mundstück bei Nutzerwechsel (Tuba).
2. Gefäß für Kondenswasser ist im Unterrichtsraum vorzuhalten und mind. 1 x täglich von der Lehrkraft zu reinigen.
3. Benutzte Einwegtücher sind in reißfesten Müllsäcken zu sammeln und zu entsorgen. Textile Tücher sind nach der Nutzung zu waschen.

Bei Rückgabe der Leihinstrumente ist der Fachlehrer für die Reinigung verantwortlich.

Bundinstrumente: Gitarren und Mandolinen werden mit einem sehr leicht befeuchteten Tuch abgewischt: vor allem der Hals, das Griffbrett und die Saiten sowie Zarge und Decke des Instrumentes. Verwendet wird nur leicht mit Spülmittel versetztes Wasser und ein Mikrofasertuch.

Elementarstufe: Instrumente und Materialien sind sparsam einzusetzen, kindbezogen zu nutzen und nach jeder Unterrichtsstunde zu säubern.

Gesang: Es gilt die Regelung zur Reinigung der Klaviere und Notenständer. (siehe oben)

Holzbläser: Bei Rückgabe der Leihinstrumente ist der Fachlehrer für die Reinigung mit Desinfektionsmittel bzw. normales Abwischen verantwortlich. Beim Ausprobieren von Mundstücken/Blättern/Rohren erfolgt nach Nutzung eine Desinfektion mit medizinischem, hochprozentigem, nicht vergälltem Alkohol.

Popularmusik: Mikrofone sind nach Nutzung zu reinigen. Klaviere/Keyboards sind nach Nutzung zu reinigen (siehe Klavier); Schlagzeug, Percussion (siehe Schlagzeug)

Schlagzeug: Paukenschlägel und anderes HSKD-Instrumentenzubehör ist nach Nutzung des Schülers zu reinigen. Gegebenenfalls ist Desinfektionsspray für die Hände zu nutzen.

Streichinstrumente: Wenn der Lehrer das Instrument des Schülers stimmen muss: Bitte Hände desinfizieren oder Handschuhe nutzen. Bei Streichinstrumenten mit Spielerwechsel (z. B. Kontrabass) erfolgt die Reinigung nach jeder Nutzung mit einem Lappen, der leicht mit Desinfektionsmittel besprüht wurde.

Harfe: Reinigung der Saiten mit Desinfektionsmittel für Kinder (Octenisept).

Tanz: Stangen abwischen, Schüler kommen umgezogen zum Unterricht

Musiktheorie: Schüler*innen bringen eigenes Schreibmaterial mit. Die Reinigung benutzter Tische/HSKD-Materialien/HSKD-Arbeitsmittel erfolgt unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes durch die Lehrkraft.

6.4 Hygienepausen

Zwischen den Unterrichtseinheiten sind **mind. 5 Minuten**, zwischen Konferenzen und anderen Veranstaltungen **mind. 30 Minuten** für Folgendes einzuplanen:

- Der Raum ist nach jedem Unterricht/jeder Veranstaltung zu lüften.
- Schülerkontakte untereinander sind zu vermeiden.
- Reinigen, gegebenenfalls Desinfektion von Instrumenten/Arbeitsmitteln

- Das Betreten des Unterrichtsraumes erfolgt erst nach Aufforderung durch die jeweilige Lehrkraft.

In den Tanzsälen ist eine gesteigerte Frischluftzufuhr vor, während und nach der Trainingszeit zu gewährleisten.

6.5 Reinigung von Flächen, Räumlichkeiten, Gegenständen

Die Musikschulleitung vereinbart mit der Dienstleistungsfirma Gegenbauer Services GmbH die Hausreinigung.

Die turnusmäßige Reinigung von Flächen und Gegenständen sowie deren Frequenz sind einzuhalten. Eine darüber hinausgehende Flächendesinfektion wird nicht empfohlen. Besondere Reinigungspflichten für die genutzten Räume oder Bereitstellungsverpflichtungen für Desinfektionsmittel bestehen nicht, d. h., die Reinigung von Flächen im HSKD, wie z. B. Böden, Unterrichtsräumen, Büros oder Türklinken erfolgt im regelmäßigen Turnus einmal wöchentlich.

Der Reinigungsturnus der Toiletten sowie von starkfrequentierten Fluren und Handläufen erfolgt täglich.

Die Reinigung benutzter Tische/Materialien/Arbeitsmittel erfolgt unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung durch die zuständigen Mitarbeiter*innen.

Eine Kontrolle des Desinfektionsmittelvorrates erfolgt täglich durch die zuständigen Mitarbeiter*innen. Alle Mitarbeiter*innen der Verwaltung sind angehalten, die Arbeitsmittel an ihrem Arbeitsplatz täglich zu reinigen bzw. zu desinfizieren.

7. Hygienemaßnahmen bei Veranstaltungen des HSKD

7.1 Musikalische Veranstaltungen/Fortbildungen/Unterricht

- Dauer: max. 1 Stunde (60 Minuten)
- Die max. Personenanzahl verringert sich je nach der Anzahl der Mitwirkenden sowie bei Beteiligung von Sänger*innen oder Bläser*innen im Bühnenbereich.
- In den Räumen: EMS, KMS, KWM 2.06: max. 15 Personen inkl. Lehrer*innen
- Glacisstraße Aula (mit Empore): max. 50 Personen
- Loge 102, 202: max. 45 Personen
- Loge 115: max. 30 Personen
- Loge 209: max. 65 Personen
- KWM 3.07: max. 30 Personen
- Es gelten die gebotenen Abstandsregelungen (Mindestabstand von 1,5 m, bei Bläser*innen und Sänger*innen siehe Pkt. 2.2). Personen eines Hausstandes können als 1 Person gezählt sowie nebeneinander (ohne Einhaltung des Mindestabstandes untereinander) platziert werden.

7.2 Verwaltungstechnische Veranstaltungen/Fortbildungen

- Dauer: max. 90 min oder mit entsprechenden Pausen (siehe 7.3)
- Personengrenzen wie unter Pkt. 7.1

7.3 Durchführung

Veranstaltungen des HSKD können in den Räumlichkeiten des HSKD und in angemieteten Räumen stattfinden, ausgenommen bei Notbetrieb des HSKD bzw. der Landeshauptstadt Dresden.

Folgende Maßnahmen werden für den Konzert- und Veranstaltungsbetrieb sowie Fortbildungen im HSKD veranlasst:

- Ticketverkauf: online mit Hinweisen auf:
- Risikogruppen (lt. RKI)
 - kein Zutritt mit Atemwegserkrankungen oder Fieber
 - Bekanntgabe der Uhrzeit für Einlass
 - keine Garderobe, kein Aufenthalt vor oder nach der Veranstaltung, keine Pause

- Kontaktdatenerhebung zur Gewährleistung des Kontaktmanagements im Infektionsfall (DSGVO beachten)

- Publikumsverkehr:
- Wegemarkierung für separate Ein- und Ausgänge
 - Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während der gesamten Veranstaltung
 - Beschilderung zur Abstandsregelung und Betretungsverbot
 - kein Aufenthalt vor oder nach den Veranstaltungen

Dokumentation/
Nachweispflicht: siehe Pkt. 3

Besondere Hygienemaßnahmen:

- Desinfektionsspray am Eingang zur Veranstaltung/Fortbildung
- Verwendete Desinfektionsmittel:
- Firma Tana Professional: Apesin handaktiv
 - Firma Sterillium: Händedesinfektionsmittel
 - Firma Virutect: HandDes 1.2
 - Firma SansoTec

- Sanitärbereich: - Reinigung vor Beginn und nach Ende der Veranstaltung/Fortbildung

- Pausen:
- Veranstaltungen finden ohne Pausen statt.
 - Fortbildungen finden mit Pausen statt, es erfolgt keine gastronomische Versorgung der Teilnehmer*innen, der Mindestabstand ist zu gewährleisten; bei größeren Pausen (z. B. Mittagspause) ist anzuregen, das Gebäude des HSKD zu verlassen.

Sitzplatzverteilung Publikum:

- Begrenzung der Sitzplätze entsprechend der Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m
- Publikum eines Hausstandes kann ohne Sicherheitsabstand platziert werden
- Publikum eines Klassenverbandes kann ohne Sicherheitsabstand platziert werden (betrifft vor allem Dresdner Schulkonzerte)

- Einlass:
- zeitliche Vorgabe für Eintritt
 - Abstandsvorrichtungen

- Ausgang: - zusätzliche Beschilderung

- Lüftung:
- Nach jeder Veranstaltung erfolgt mind. 15 min Stoßlüften.
 - Bei Fortbildungen wird alle 20 Minuten gründlich gelüftet.

- Einlasspersonal:
- Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung
 - Desinfektion von Händen und Kontaktflächen vor und nach dem Einlass
 - kein Verkauf von Programmheften, sondern optional Ausgabe von Programmzetteln
 - nur Sichtkontrolle von Tickets (keine Berührungen)

Zwischen Veranstaltungen ist mindestens eine Pause von 30 min einzuplanen, zu lüften und genutzte Arbeitsmittel sind zu reinigen.

Bei Nutzung von angemieteten Räumen für Veranstaltungen des HSKD ist das Hygienekonzept des Veranstalters mit dem Hygienekonzept des HSKD abzustimmen und gegebenenfalls für die jeweilige Veranstaltung anzupassen.

8. Sonstige Hygiene

8.1 Umgang mit Lebensmitteln

Alle benutzten Geschirr- und Besteckteile sind heiß zu reinigen, z. B. mit dem 65°C-Programm in einer Haushaltsgeschirrspülmaschine. Geschirrtücher und Lappen sind nach Benutzung aufzubereiten oder wegzuwerfen.

Tische und sonstige mit Lebensmitteln in Berührung gekommene Flächen sind nach der Essenseinnahme mit warmem Wasser unter Zusatz von Reinigungsmitteln zu säubern.

8.2 Lieferanten

Bei persönlicher Entgegennahme von Lieferleistungen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und im Anschluss sind sofort gründlich die Hände zu waschen bzw. zu desinfizieren.

8.3 Abfallbeseitigung

Der Müll wird im HSKD und allen Mietobjekten in den dafür zur Verfügung gestellten Behältern entsorgt.

8.4 Schädlingsbekämpfung

Beim Auftreten von Schädlingen ist die Musikschulleitung umgehend zu informieren. Sie bespricht das weitere Verfahren zur Beseitigung der Schädlinge.

9. Dokumentation

Alle Hygienemaßnahmen sind zu dokumentieren. Verantwortlich sind die Musikschulleitung und die von der Musikschulleitung beauftragten Mitarbeiter*innen. Ausgaben, Anschaffungen und Störfälle sind zu dokumentieren. Risiken sind im Risikohandbuch zu beschreiben. Das Hygienekonzept ist fortzuschreiben und nach Bedarf anzupassen.

10. Nichteinhaltung und Verstoß gegen das Hygienekonzept

Im Sinne der bestmöglichen und gesunden Arbeit im HSKD achten alle Mitarbeiter*innen und Honorarlehrkräfte auf die Einhaltung des Hygienekonzeptes. Verstöße sind der Musikschulleitung zu melden. Bei groben und mutwilligen Verstößen gegen das Hygienekonzept behält sich die Musikschulleitung weitere Schritte vor.

11. Veröffentlichung

Auf Hinweisschildern/-plakaten werden alle Hygienevorgaben, die in der Einrichtung gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt, ggf. unter Verwendung von Piktogrammen.

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen entsprechen dem gegenwärtigen Kenntnisstand (Stand: 28.09.2021). Das Hygienekonzept des HSKD tritt ab 29.09.2021 bis auf Weiteres in Kraft.

Dresden, den 28.09.2021

i. V. Stiehler
Kaufmännisch-technische Leiterin

Nachweispflicht für Einzelpersonen

Veranstaltung/Anlass: _____

Ort: _____

Datum und Zeit (von bis): _____

Die Datenerhebung erfolgt zum Zweck der Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Die erfassten Daten werden 4 Wochen aufbewahrt und dann vernichtet. Eine Nutzung für andere Zwecke und eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Name, Vorname (bitte in Druckbuchstaben)	
Adresse	
E-Mail-Adresse	
Telefonnummer	